

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 10.

Zabrze, den 7. März

1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177), und an die Bekanntmachungen des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881 (Min. Bl. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (Min. Bl. S. 135) über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen.

- 1) Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke anacommen werden.
- 2) Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrückung des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzuebende Verzeichnis.
- 3) Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.
- 4) Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen:
 - a. wenn die Sachen zum Zwecke der Versteigerung angeschafft oder hergestellt sind,
 - b. wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll.
 - c. wenn ein nach Fälligkeit des Darlehns erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angefahrenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

- 5) Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes (§ 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 1881) folgende Eintragung zu machen: „Neue Sache. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu (Ortsname) vom (Datum).“
- 6) Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.
- 7) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 4. Februar 1907.

Der Minister des Innern.

gez. v. Bethmann-Hollweg.

III. 2302.

Zabrze, den 20. Februar 1907.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnis. Im einzelnen bemerke ich zu den Vorschriften noch folgendes:

- 1) Die Ortspolizeibehörden haben alle Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung gemäß Nr. 1 der Bekanntmachung mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen.
- 2) Die Entscheidung darüber, ob ein Grund zur Verfassung der Bescheinigung gemäß Nr. 4 der Vorschriften vorliegt, haben die Ortspolizeibehörden auf Grund ihrer Kenntnis der in Betracht kommenden Umstände nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so ist der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers glaubhaft zu machen, daß Umstände, die eine Verfassung der Bescheinigung begründen würden, auf Seiten des Verpfänders nicht vorliegen.
- 3) Bei den polizeilichen Revisionen des Gewerbebetriebes der Pfandleiher ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für alle Pfandstücke der in Nr. 1 der Vorschriften bezeichneten Art die vorgeschriebene Bescheinigung vorhanden und die in Nr. 5 der Vorschriften angeordnete Eintragung in das Pfandbuch gemacht ist.

Das Sommerhalbjahr in der **Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt am 18. April 1907. Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus** sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine**. Auch werden Lehrgänge für **Handelwissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

Aufnahmen in das Seminar und die Handelsklassen finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein Ridder hier W. 3 Tiergartenstraße 4.

Posen, den 8. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

R. 442/07 I G — I G. XV 1658.

J. B.: rez. Breyer.

M. 547.

Zabrze, den 13. Februar 1907.

Das diesjährige Ersatzgeschäft beginnt am 18. März cr. und endet am 15. April mit der Losung der 20 jährigen Altersklasse hierselbst. Die Musterung findet im Hotel des Herrn Hugo Glaser in Zabrze Süd, Dorotheenstraße, in nachstehender Reihenfolge statt:

Montag, den 18. März cr.

Alle Jahrgänge der Gemeinden Kunzendorf, Klein-Paniow, Bujakow, Chudow und Mathesdorf.

Dienstag, den 19. März cr.

Die Jahrgänge 1885 und 1886 der Gemeinde Sośniża und die Buchstaben A bis D des Jahrganges 1885 und A bis K vom Jahrgange 1887 der Gemeinde Biskupiz.

Mittwoch, den 20. März cr.

Jahrgang 1886 der Gemeinde Biskupiz, Jahrgang 1887 der Gemeinde Sośniża und alle Jahrgänge der Gemeinde Groß-Paniow.

Donnerstag, den 21. März cr.

Die Buchstaben P bis Z des Jahrganges 1885 und S bis Z vom Jahrgang 1887 der Gemeinde Bislupitz, alle Jahrgänge der Gemeinde Maloschau und die Buchstaben U bis R des Jahrganges 1885 der Gemeinde Bielschowitz.

Freitag, den 22. März cr.

Alle Jahrgänge der Gemeinde Paulsdorf, Rest des Jahrganges 1885 und der ganze Jahrgang 1886 der Gemeinde Bielschowitz.

Sonnabend, den 23. März cr.

Jahrgang 1887 der Gemeinde Bielschowitz und Jahrgang 1885 der Gemeinde Ruda.

Dienstag, den 26. März cr.

Die Buchstaben U bis G des Jahrganges 1885 der Gemeinde Zaborze, und die Buchstaben U bis G des Jahrganges 1886 und U bis R des Jahrganges 1887 der Gemeinde Ruda.

Mittwoch, den 27. März cr.

Die Buchstaben H bis R des Jahrganges 1885 der Gemeinde Zaborze und die Buchstaben H bis Z des Jahrganges 1886 und S bis Z vom Jahrgang 1887 der Gemeinde Ruda.

Mittwoch, den 3. April cr.

Die Buchstaben S bis P des Jahrganges 1885, U bis J und S des Jahrganges 1886 und U bis F vom Jahrgang 1887 der Gemeinde Zaborze.

Donnerstag, den 4. April cr.

Die Buchstaben Q bis Z des Jahrganges 1885, R und M bis P des Jahrganges 1886 und G bis S vom Jahrgang 1887 der Gemeinde Zaborze.

Freitag, den 5. April cr.

Rest der Jahrgänge 1886 und 1887 der Gemeinde Zaborze.

Sonnabend, den 6. April cr.

Jahrgang 1885 der früheren Gemeinde Dorotheendorf und die Buchstaben U bis D des Jahrganges 1886 und U bis E des Jahrganges 1887 der Gemeinde Zabrze.

Montag, den 8. April cr.

Die Buchstaben E bis J des Jahrganges 1886 und D bis F vom Jahrgang 1887 der Gemeinde Zabrze und U bis R des Jahrganges 1885 der früheren Gemeinde Alt-Zabrze.

Dienstag, den 9. April cr.

Buchstabe R des Jahrganges 1886 und G des Jahrganges 1887 der Gemeinde Zabrze und die Buchstaben S bis Z vom Jahrgang 1885 der früheren Gemeinde Alt-Zabrze.

Mittwoch, den 10. April cr.

Die Buchstaben S bis O des Jahrganges 1886 und H, J und S des Jahrganges 1887 der Gemeinde Zabrze und U bis R der früheren Gemeinde Klein-Zabrze.

Donnerstag, den 11. April cr.

Die Buchstaben P bis R des Jahrganges 1886 und R und M vom Jahrgang 1887 der Gemeinde Zabrze und S bis Z der früheren Gemeinde Klein-Zabrze.

Freitag, den 12. April cr.

Die Buchstaben S bis U des Jahrganges 1886 und N bis R und T bis W vom Jahrgang 1887 der Gemeinde Zabrze.

Sonnabend, den 13. April cr.

Rest der Jahrgänge 1886 und 1887 der Gemeinde Zabrze.

Montag, den 15. April cr.

Entscheidung der Reklamationen und Lösung der 20-jährigen Altersklasse der Militärpflichtigen.

Die vor dem Jahre 1885 geborenen noch gestellungspflichtigen Mannschaften haben sich mit den Mannschaften des Jahres 1885 der einzelnen Gemeinden zu stellen.

Es bleibt den Militärpflichtigen überlassen, zur Losung zu erscheinen. Für die Abwesenden wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelost werden.

Sämtliche gestellungspflichtige Personen, welche in den Jahren 1885 bis 1887 geboren sind, sowie alle älteren Mannschaften, welche eine definitive Entscheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben, sind von den vorstehend angegebenen Musterungstagen auf die in der Amtsblattbekanntmachung vom 15. Dezember 1859 (extraord. Beilage zum Amtsblatt pro 1859 Stück 51) vorgeschriebenen Weise unter Androhung der Strafen und Nachteile, welche nach der allegierten Verordnung und nach § 26,7 und 66,3 a der deutschen Wehrrordnung für den Fall des Ungehorsams eintreten, in Kenntniss zu setzen und an den bestimmten Tagen durch den Gemeindevorsteher und Gemeindefschreiber nüchtern, rein gewaschen und rein gekleidet des Morgens 7 Uhr vorzustellen. Ersatzpflichtige aus fremden Kreisen, welche ihren Aufenthalt an einem Orte des hiesigen Kreises nicht mindestens so lange gehabt haben, daß die Gemeindebehörde nach vorher veranlaßter Ermittlung ganz bestimmte Auskunft über sie zu geben vermag, können nicht gemustert, sondern müssen an ihre heimatliche Ersatzbehörde verwiesen werden. **Jeder Vorzustellende, welcher schon einmal zur Musterung gewesen ist, hat sich darüber durch einen Losungs- und Gestellungsschein auszuweisen und mache ich die Ortsvorstände dafür besonders verantwortlich, daß etwa verloren gegangene oder unbrauchbare Losungsscheine durch einholende Duplikate schon einige Tage vor der Musterung ergänzt werden.**

Diejenigen Heerespflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, sind zur Bestellung mittels eingeschriebenen Briefes vorzuladen und der betreffende Postschein mir vorzulegen.

Das Ableben Militärpflichtiger muß, sofern dies nicht bereits geschehen ist, spätestens im Bestellungstermin durch **Sterbeurkunden** nachgewiesen werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein **ärztliches Zeugnis** einzureichen; dasselbe muß von dem betreffenden Amtsvorstande polizeilich beglaubigt sein, falls es nicht vom königlichen Kreisarzt ausgestellt ist.

Ueber Personen, welche an nicht sofort erkennbaren Gebrechen leiden, als z. B. Epilepsie, Schwerhörigkeit etc., verweise ich auf § 65,6 der deutschen Wehrrordnung vom 22. Juli 1901, wonach, bevor solchen Angaben seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden kann, mindestens 3 glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einer Behörde protokolларisch erklären müssen, daß und in welcher Weise sie selbst die Krankheitserscheinungen an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben. Die solcher Gestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Ersatzkommission vorzulegen.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß auf alle unbestimmten Angaben der Gemeindevorsteher keine Rücksicht genommen werden kann, und daß letztere für etwaige Irrtümer, die bei nicht genügend geführtem Nachweise über vorgedachte Gebrechen oder Krankheiten vorkommen sollten, verantwortlich gemacht werden.

Die **Identität** der nicht einheimischen Mannschaften muß rechtzeitig festgestellt werden, damit beim Musterungsgeschäft kein Zweifel hierüber obwalten kann. Diejenigen jungen Leute, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden, haben sich, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission ihres Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Zugänge von Militärpflichtigen sind mir behufs Aufnahme in die alphabetischen (Restanten)-Listen **sofort** anzuzeigen. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden. Ein Recht zur Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwirbt derselbe dadurch aber nicht.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vorteile der Losnummern und gelangen in erster Linie zur Aushebung.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, Reklamationen, welche durch die häuslichen Verhältnisse des Heerespflichtigen begründet erscheinen, von Amtswegen beim Kreisersatzgeschäft anzumelden und vollständig zu erörtern, selbst dann, wenn die Beteiligten die Reklamationen unterlassen sollten. Die Beteiligten sind auf das Reklamationsrecht in den Gemeindeversammlungen oder sonst in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, wobei ich bemerke, daß die Entscheidung über die eingegangenen Reklamationen, nicht wie früher, an jedem einzelnen Tage, an welchen die Reklamanten zur Vorstellung gelangen und an dem die Reklamationen vorzulegen sind, sondern wie oben angegeben, den 15. April cr. stattfinden wird, und haben die Gemeindevorstände die betreffenden Reklamanten hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß sie außer an dem Musterungstage auch noch am 15. April cr., vormittags 8 Uhr persönlich vor der Musterungskommission zu erscheinen haben und zwar am letzteren Tage in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder und Geschwister.

Bezüglich des Reklamationsformulars verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 25. Juli 1901 im Kreisblatt Seite 263 pro 1901.

Alle nach Beendigung des Musterungsgeschäfts eingehenden Reklamationsgesuche müssen als verspätet zurückgewiesen werden.

Die Gemeindevorsteher und Gemeindegemeinderichter mache ich dafür verantwortlich, daß die vorzustellenden Mannschaften der Reihe nach, wie dieselben in den betreffenden Listen aufgeführt sind, der Ersatzkommission vorgeführt werden, damit das Ersatzgeschäft nicht aufgehalten wird.

Zu diesem Behufe haben die Gemeindevorsteher richtig angelegte Verleselisten in zwei Exemplaren mit zur Stelle zu bringen, und je ein Exemplar den bei der Musterung beteiligten Gendarmen zu übergeben.

Außerdem bestimme ich ausdrücklich, daß die Gemeindevorsteher beim Verlesen der Mannschaften zugegen sein, und dem betreffenden Beamten hierbei assistieren müssen, auch zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe, insbesondere, daß die zu Musternden sich während der Dauer des Geschäfts nicht in einer Schankstätte aufhalten, mitzumirken haben.

Jede Unterlassung der beteiligten Behörden und Beamten wird unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen, jeder Ungehorsam und jede Störung des Geschäfts von Seiten der Bestellungspflichtigen eventuell mit Arrest geahndet werden.

Sofern ein Gemeindevorsteher an der persönlichen Teilnahme am Ersatzgeschäft anderweit verhindert ist, ist mir hiervon unter Angabe des Grundes Mitteilung zu machen und zugleich den Vertreter, der am Geschäft teilnimmt, zu benennen.

Gleichzeitig bringe ich den Gemeindevorständen des Kreises die genaue Beachtung meiner Kreisblattverfügung vom 18. Januar 1894 (Kreisblatt Nr. 4 pro 1894), sowie meiner Zirkularverfügung vom 30. Juli 1895 — A I 7388 — und vom 12. Dezember 1898 — M 4475 — hiermit in Erinnerung.

Der Königliche Landrat.

Dr. Freiherr von Ziller.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anwendung von Bremsvorrichtungen auf abschüssiger Fahrbahn.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises folgende:

§ 1.

Fuhrwerke, die zur Beförderung von Lasten oder von mehr als 3 Personen einschließlich des Wagenlenkers bestimmt sind, müssen beim Fahren auf öffentlichen Verkehrswegen mit einer wirksamen und jed zeit in gebrauchsfähigen Zustande befindlichen Hemmvorrichtung (Wagenbremse oder Hemmschuh) versehen sein.

§ 2.

Diese Hemmvorrichtung ist auf den öffentlichen Verkehrswegen, die ein größeres Gefälle haben als 1 : 30 unbedingt, bei denen mit geringerem Gefälle überall wo es die Verkehrssicherheit erfordert in Anwendung zu bringen.

Das Hemmen der Räder in der Weise, daß Ketten oder Stride um die Nadspeichen geschlungen oder daß Stangen quer durch die Räder zwischen den Speichen durchgesteckt werden, oder durch Anwendung von Klapperstöcken, sowie durch Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände ist verboten. Die Benutzung von Hemmschublen mit unebener Gleitfläche ist untersagt. (Vergl. § 17 der Wegepolizeiverordnung vom 19. Februar 1861 Amtsblatt Seite 37).

§ 3.

Von der Vorschrift des § 1 können die Amtsvorsteher in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.
Zabrze, den 1. März 1907.

Der Königliche Landrat.

Dr. Freiherr von Ziller.

K. A. I. 1221.

Zabrze, den 24. Februar 1907.

Der Tischlermeister Wilhelm Kurpanik ist zum Gemeindevorsteher wiedergewählt, und der Ziegeleiverwalter Peter Pudelfo zum Hilfsvorsteher der Gemeinde Paulsdorf gewählt und von mir bestätigt worden.

K. A. I.

Zabrze, den 5. März 1907.

Die diesjährige Stutenschau für die Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze findet am 14. d. Mts. Vormittags 10 Uhr auf dem Viehmarktplatz in Beuthen D.-S. statt.

Näheres zu erfahren bei dem stellvertretenden Kommissar für die Stutenschau, Herrn B. Sobotta in Broslawitz.

K. A. II. 1667.

Zabrze, den 25. Januar 1907.

Die Firma W. Silber's Baugeschäft zu Zabrze beabsichtigt auf ihrem Grundstück Grdb.-Bl. Nr. 62 Mathesdorf einen Glasofen zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in Sosznika schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen im Bureau des Herrn Amtsvorstehers zu Sosznika zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf den 16. März d. Js., vormittags 10 Uhr im Amtslokal des Herrn Amtsvorstehers zu Sosznika anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. A. von und zu Gilsa,

Regierungs-Rat.

Nachtrag zum Ortsstatut, betreffend die Aufstellung, Besoldung, Witwen- und Waisenversorgung der Kommunal- beamten der Gemeinde Biskupitz.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage wird der § 10 des oben bezeichneten Ortsstatuts vom 13. April 1905 durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

§ 10.

Sowohl die auf Probe wie die definitiv gegen Besoldung angestellten Gemeindebeamten erhalten bei Dienstreisen außerhalb ihres Wohnorts in einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern Tagegelber und Reisekosten und zwar nach den Bestimmungen und den Sätzen, nach welchen den unmittelbaren Staatsbeamten Tagegelber und Reisekosten zustehen.

Es sollen demnach an Tagegeldern und Reisekosten:

- a) dem Gemeindevorsteher und dem Gemeindefürsten diejenigen eines Beamten der V. Rangklasse § 1 IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897);
- b) dem Gemeindevorstand, Kassakontrolleur, Steuereinnahmer, dem Gemeindefürsten und dem Standesbeamten diejenigen der Subalternbeamten der Provinzial-Kreis- und Lokalbehörden (§ 1 VI des Gesetzes vom 21. Juni 1897);
- c) den Gemeindefürstlichen diejenigen der anderen Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind (§ 1 VII des Gesetzes vom 21. Juni 1897);
- d) den Polizeibeamten diejenigen der Unterbeamten (§ 1 VIII des Gesetzes vom 21. Juni 1897) zustehen.

Biskupitz, den 13. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

Borch,

Niewelt,

Scholl,

Jurek,

Janizek.

Gemeindevorsteher.

Schöffen.

Vorstehender Nachtrag zum Ortsstatut vom 13. April 1905 wird auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt.

Zabrze, den 18. Januar 1907.

(L. S.)

Der Kreis Ausschuss des Kreises Zabrze.

Biller,

Hochgesand,

Dr. Wolff.

Polizeiverordnung

betreffend Anforderung an Straßen für den Anbau und öffentlichen Verkehr im Gemeindebezirk Bielschowitz.

Auf Grund der §§ 3 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (19. März 1881) wird mit Bezug auf § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen pp. vom 2. Juli 1875 und §§ 1, 2 des Ortsstatuts für den Gemeindebezirk Bielschowitz vom 21. März, 29. April 1903 unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Gemeindebezirks Bielschowitz nachstehendes polizeilich verordnet:

§ 1.

Eine Straße oder ein Straßenteil gilt in Zukunft als für den Anbau und den öffentlichen Verkehr fertiggestellt, wenn

- a) für die Straßen oder den Straßenteil ein Fluchtlinienplan festgestellt, und die Straße oder der Straßenteil in Gemäßheit des Fluchtlinienplans freigelegt ist;
- b) der Anschluß an wenigstens eine bereits fertig gestellte Straße hergestellt ist;
- c) die Straße je nach besonderer Anordnung der Gemeindebehörde unter Zustimmung des Amtsvorstehers ausgebaut ist;
- d) die Straße mit einer Entwässerungsanlage und zwar durch gepflasterte Rinnsteine versehen ist;
- e) die Straße vom Gemeindevorsteher durch öffentliche Bekanntmachung als für den Anbau und öffentlichen Verkehr bezeichnet ist.

§ 2.

Das Planum muß in voller Breite und Länge ordnungsmäßig reguliert sein.

Der Fahrdamm muß in voller Breite chauffiert sein und eine mindestens 12 cm starke Packlage aus Hochofenschlacke oder gleichwertigem Material und eine mindestens 9 cm starke Basaltschotterung nebst einer Kiesdecke von 2 cm Stärke aufweisen.

Die seitlichen Bürgersteige sind gegen den Fahrdamm erhöht anzulegen, durch eine 5 cm starke Kiesdecke zu befestigen und gegen den Fahrdamm durch eine gepflasterte Bordkante mit anschließender, mindestens 0,80 m breiter gepflasterter Rinnenmulde abzutrennen.

§ 3.

Ob die Bedingungen zu §§ 1 und 2 erfüllt sind, unterliegt der Entscheidung des Amtsvorstehers.

§ 4.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die diesseitige denselben Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 24. August 1903 — Kreisblatt Seite 311 — wird hiermit aufgehoben.
Bielschowitz, den 8. Mai 1906.

Der Amtsvorsteher
Schlicht.

Polizeiverordnung

betreffend Anforderungen an Straßen für den Anbau und öffentlichen Verkehr im Gemeindebezirk Paulsdorf.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung am 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881 wird mit Bezug auf § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen pp. vom 2. Juli 1875 und § 1, 2 des Ortsstatuts für den Gemeindebezirk Paulsdorf vom 27. November 13. Dezember 1905 unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Gemeindebezirks Paulsdorf nachstehendes polizeilich verordnet.

§ 1.

Eine Straße oder Straßenteil gilt in Zukunft als für den Anbau und den öffentlichen Verkehr fertiggestellt, wenn

- a) für die Straße oder den Straßenteil ein Fluchtlinienplan festgestellt, und die Straße oder der Straßenteil in Gemäßheit des Fluchtlinienplans freigelegt ist;
- b) der Anschluß an wenigstens eine bereits fertig gestellte Straße hergestellt ist;
- c) die Straße je nach besonderer Anordnung der Gemeindebehörde unter Zustimmung des Amtsvorstehers ausgebaut ist;
- d) die Straße mit einer Entwässerungsanlage und zwar durch gepflasterte Rinnsteine versehen ist;
- e) die Straße vom Gemeindevorsteher durch öffentliche Bekanntmachung als für den Anbau und öffentlichen Verkehr bezeichnet ist;

§ 2.

Das Planum muß in der vollen Breite und Länge ordnungsmäßig reguliert sein.

Der Fahrdamm muß in voller Breite chauffiert sein und eine mindestens 12 cm starke Packlage aus Hochofenschlacke oder gleichwertigem Material und eine mindestens 9 cm starke Basaltschotterung nebst einer Kiesdecke von 2 cm Stärke aufweisen.

Die seitlichen Bürgersteige sind gegen den Fahrdamm erhöht anzulegen, durch eine 5 cm starke Kiesdecke zu befestigen und gegen den Fahrdamm durch eine gepflasterte Bordkante mit anschließender, mindestens 0,80 m breiter gepflasterter Rinnenmulde abzutrennen.

§ 3.

Ob die Bedingungen zu §§ 1 und 2 erfüllt sind, unterliegt der Entscheidung des Amtsvorstehers.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bielschowitz, den 8. Mai 1906.

Der Amtsvorsteher
Schlicht.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat
Druck von Max Gzech in Zabrze.